(Satzung)

Bebauungsplan „Am Bitschert"

der Gemeinde

Bisten

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I.S. 341) gemäß § 2 Abs. I dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom ..... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgt auf Antrag der Gemeinde Bisten durch Ing. Büro E. Zimmer

Festsetzungen gemäß § 9, Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung	Allgemeines Wohngebiet
2.1 Baugebiet	
2.1.1 zulässige Anlagen	1. Wohngebäude 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe, 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine
2.2 Baugebiet	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	1
3.2 Grundflächenzahl	lt. Plan
3.3 Geschoßflächenzahl	lt. Plan
3.4 Baumassenzahl	- -
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	- -
4. Bauweise	Offen, Einzelheiten lt. Plan
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7. Mindestgröße des Baugrundstückes	- -
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoß-Fußboden)	lt Strassenprojekt
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheim vorgesehenen Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14. Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15. Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	SIEHE Straßenbauprojekt
17. Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen.	ENTFÄLLT
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen.	ENTFÄLLT
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises	ENTFÄLLT
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder der Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26. Die bei einzelner Anlage, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28. Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und Gewässern.	ENTFÄLLT

Anmerkungen:

Im Hinblick auf künftige bergbauliche Einwirkungen sind bei Errichtung von Bauten die Anbauten (Garagen) baulich von den Hauptgebäuden getrennt auszuführen.

Zur Prüfung dieser Notwendigkeit sind die einzelnen Baugesuche nach § 91 (5) LBO der Saarbergwerke AG vorzulegen.

Aufnahme von

Festsetzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293)

lt. Anlage

Aufnahme von

Festsetzung über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturschutzdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293)

Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.	NICHT VORHANDEN
2. Flächen bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.	ENTFÄLLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht,	DAS GESAMTE BAUGEBIET
4. Flächen, die für den Anbau von Mineralien bestimmt sind.	ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1. Entfällt

Planzeichen-Erläuterungen

- Geltungsbereich
- bestehende Gebäude
- geplante Gebäude
- bestehende Straßen
- geplante Straßen
- bestehende Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Wasserleitung
- Kanalleitung

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 5 BBauG ausgelegen vom 4.9.67 bis 4.10.67.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 12.6.68 beschlossen.

Bisten, den 22.8.67

Der Bürgermeister: Burg

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 4.JUL.1968

IV A-7-366/68

~~Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau~~

~~Staatlich~~

~~Der Minister des Innern~~ im Auftrag

~~Oberste Landesbaubehörde~~ gez. Wörner, Dipl.-Ing.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 24.7.68 ortsüblich bekannt gemacht.

Bisten, den 24.7.68

Der Bürgermeister

Burg

Aufgestellt: E. ZIMMER	Auftraggeber: Gemeinde Bisten	
	Projekt: Bebauungsplan „Am Bitschert"	
28.3.66	Maßstab: 1:500	Blatt:
H. Gauch		Entwurfsverfasser: Orth